

# A m t s - B l a t t.

No. 29.

Marienwerder, den 17ten Juli

1844.

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 2457. Die Verordnung vom 8ten Juni 1844, einige Modifikationen der Gesetze vom 27sten März 1824 und 2ten Juni 1827 wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgraftum Oberlausitz betreffend;
- No. 2458. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;
- No. 2459. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juni 1844, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend;
- No. 2460. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juli 1844, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Sirup und die Steuer vom ausländischen Nübenzucker betreffend;
- No. 2461. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1844, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Chosachen;
- No. 2462. die Verordnung über das Verfahren in Chosachen, vom 28sten Juni 1844.

I. Nach dem bestehenden russischen Zolltarif können zwar russische Staatspapiere, als Commerz-Bank-Billette, Inscriptionen sc., zollfrei nach Russland eingeführt werden, es darf aber Kaiserlich russisches und sonstiges Papiergeld nicht über die Grenze nach Russland wieder eingebraucht werden, widrigenfalls dasselbe dort konfiszirt wird.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Annahme des hier nach nur für den inneren Verkehr bestimmten Kaiserlich russischen Papiergeldes vermeiden zu können. Königsberg, den 9ten Juli 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Durch die Verfugungen vom 11ten September 1834 und 19. Mai 1835 (Amtsblatt pro 1834 S. 259. und pro 1835 S. 126) ist den Apotheken verboten worden, Salben zur Heilung der Krähe, ohne ärztliche Verordnung zu verkaufen. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß diese Bestimmung zu weit ausgedehnt worden ist, und verordnen hiemit, daß die beiden officinellen Krähsalben im Handverkauf, auch ohne ärztliche Vorschrift, von den Apothekern verkauft werden dürfen. Dagegen bleibt es nach §. 5. des Medizinal-Edicts vom 27ten September 1725 den Apothekern vor wie nach verboten, Mittel gegen die Krähe welche Quecksilber-Präparate oder andere heftig wirkende Mittel enthalten, ohne ärztliche Vorschrift im Handverkauf zu debitiren. Marienwerder, den 7ten Juli 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Akt. sten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königlichen Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Amtern zugesertigt worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 25. Juni 1844.

Königliche Preußische Regierung.  
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der Kaufmann Gottlieb August Martens zu Tuchel ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Marienwerder, den 9ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann J. Dettlinger hieselbst ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.

Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Remmer und Neu-Landek Schlohauschen Kreises aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 28ten Januar e. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 28sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der am 22sten August 1816 vom Stabe des 3ten Westpreußischen Landwehr-Regiments entwichene Wehrmann Gäßner Biernaßewski, aus Lekart im Löbauer Kreise gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches Erkennniß in contumaciam für einen Deserteur erachtet, und in Vermögen der Königlichen Regierungshauptkasse zu Marienwerder nomini fisci zugesprochen worden.

Danzig, den 1ten Juli 1844.

g., den 1ten Juli 1844.  
Königliches Gericht der 2ten Division.

VIII.	Der Geldbedarf des Adeligen Württembergischen Feuer-Sozietäts-Bet-
bandes pro 1843/44	beträgt:
a.	Zur Vergütung vorgefallener Brände 15495 Rthlr.
b.	An Verwaltungs-Kosten . . . . . 1239 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.
	überhaupt : : . 16734 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.

Darauf gehen zu gut:

1. das Guthaben bei der Repartition pro  $18^{12/13}$   
mit . . . . . 89 Rtl. 29 sg. 3 pf.
  2. die pro  $18^{12/13}$  außer der Re-  
partition eingezogener Ein-  
nahmen . . . . . 172 Rtl. 15 sg. 3 pf.

262 Rihlr. 14 sgr. 6 pf.

bleiben . 16472 Rthlr. 3 sgr.

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . . . . 92 Rthlr. 24 sgr. 10 pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1sten Juni 18<sup>3/4</sup>, beläuft sich auf 44, von welchen 3 durch Fahrlässigkeit, 2 durch Brandstiftung, 4 durch Blitzeinschlag, 1 durch Selbstzündung und 34 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt sind. Abgebrannt sind 47 Wohnhäuser, 1 Krug, 24 Scheune, 29 Ställe, 1 Speicher.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozialat auf, die auf Sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Fuer-Sozialats-Direktionen zu bestimmenden Terminen bei Beiseitung der gesetzlichen Bemerkungs-Zinsen und der reglementsmaßigen Einrichtungs-Maßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Marienwerder, den 18ten Juni 1844.  
Adel. Westpreußische General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei. IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 24, pag. 213. 214. stellbrieflich versorgte polnische Civil-Ueberläufer Adam Albrecht Piaszinski ist bereits ergreifen und eingeliefert worden. Marianowder, den 11ten Juli 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der wegen Straßenanfalls unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Ignaz Maciejewski hat sich am 23ten Juni c. ohne Erlaubniß der Ortsbehörde aus seinem Wohnorte Tyllish, hiesigen Umtsbezirks, nach vorherigem Verdachte eines Diebstahls von 14 Rthlr. und 2 seidenen Tüchern, heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Es steht zu vermuthen, daß derselbe einen vagabondirenden Lebenswandel führt, weshalb ich sämmtliche Wohlöbl. Behörden und Gensd'armen ergebenst ersuche, auf den ic. Maciejewski, dessen Signalement unten folgt, gefälligst vigiliren und im Betretungsfälle ihn mittelst Transports mir übersenden zu wollen.

Strasburg, den 3ten Juli 1844.

Königliches Domänen-Rentamt.

#### Signalement.

Geburtsort — Gorzechowko, Wohnort — Tyllish, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Stand — Einwohnersohn, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — roth, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — braun, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — breit, Kinn — spitz, Bart — keinen, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — roth, Statur — untersetzt.

XI. Die wegen zwecklosen Herumtreibens mittelst Reise-Route nach ihrer angeblichen Heimath Münsterwalde, Rent-Anits Neuenburg gewiesene, unverheelichte Sophia Koszinska ist daselbst nicht eingetroffen, dort auch gar nicht bekannt.

Sämmtliche Wohlöbl. Polizei-Behörden ersuchen vr daher ergebenst, auf die Koszinska gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfälle uns Nachricht zugehen zu lassen. Graudenz, den 3. Juli 1844. Der Magistrat.

XII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens arreteirte Jäger Friedrich Richter ist mittelst beschränkter Misereute nach seinem angeblichen Heimathsorte Fingerhütte, Rentamts Berent, gewiesen, wo er indeß nicht eingetroffen ist, und wahrscheinlich noch vagabondirt. — Es wird ersucht, auf den ic. Friedrich Richter zu vigiliren und im Betretungsfälle mit ihm geschickt zu v.vrfahren.

Briesen, den 3ten Juli 1844.

Der Magistrat.